

Rechtsprechung

>>> Hinweispflicht des Steuerberaters auf Fristablauf bei Beendigung seines Mandats

BGB § 675 Leitsatz des Gerichts:

Ein Steuerberater ist verpflichtet, bei Beendigung des Mandats auf die Gefahr des Ablaufs der Frist für eine Antragsstellung hinzuweisen, wenn für ihn erkennbar ist, dass der Mandant – unabhängig vom Umfang des Mandats – auf Grund von dessen früherem Verhalten darauf vertraut, dass er (der Berater) den Antrag von sich aus stellen werde.

BGH Urt. v. 18.1.2001 – IX ZR 223/99

Vorinstanz: OLG Frankfurt/M.

ZIP 2001, 425

Kurzkommentar:

1. Die Klägerin hatte ein Grundstück für 20 Mio. DM von ihrem Gesellschafter, dem Streithelfer im Klageverfahren, gekauft. Die angefallene Grunderwerbsteuer setzte das Finanzamt mit 400 000 DM fest. Die beklagte Steuerberatungsgesellschaft legte hiergegen für die Klägerin Einspruch ein. Die Steuerschuld wurde auf 386 870 DM verringert. Die Klägerin kam einer Verpflichtung aus dem Grundstückskaufvertrag nicht nach, so dass der Streithelfer von seinem für diesen Fall eingeräumten Recht auf Widerruf des Vertrages Gebrauch machte. Die Beklagte übersandte der Klägerin zu Händen des Streithelfers am 18. 9. 1992 den Entwurf eines an das Finanzamt gerichteten Schreibens zur Prüfung. In ihm wurde die Aufhebung der Grunderwerbsteuerfestsetzung gem. § 16 GrEStG beantragt. Das Schreiben, das von der Beklagten zu unterzeichnen war, wurde in der Folgezeit weder unterschrieben noch an das Finanzamt abgesandt. Das Mandat endete am 21. 9. 1993 durch Mandatsniederlegung der Beklagten. Der Anspruch auf Rückerstattung der Grunderwerbsteuer ging der Klägerin Ende 1994 mit Ablauf der Festsetzungsfrist verloren. Das Landgericht hat die Regressklage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat ihr in Höhe von 96 676,50 DM stattgegeben und im Übrigen die Klageabweisung wegen Mitverschuldens der Klägerin gem. § 254 BGB aufrechterhalten.

2. Der BGH hat die Sache zurückverwiesen. Der Beklagten sei zwar nicht „definitiv“ der Auftrag zur Beantragung der Rückerstattung der Grunderwerbsteuer erteilt worden. Sie sei aber bis zur Mandatsbeendigung mit der Grunderwerbsteuerangelegenheit der Klägerin befasst gewesen. Sie habe ein Antragsschreiben der Klägerin an das Finanzamt entworfen und es dem Streithelfer zur Prüfung übersandt. Da dieses ihre Unterschrift vorsah, habe sie nicht davon ausgehen können, dass im Zeitpunkt des Mandatsendes der Antrag beim Finanzamt gestellt worden sei.

Die Beklagte sei vor diesem Hintergrund verpflichtet gewesen, die Klägerin darüber zu belehren, dass der Antrag noch nicht beim Finanzamt eingereicht wurde und deshalb ein Rechtsverlust nach Ablauf der Festsetzungsfrist drohe. Die Klägerin habe auf Grund des gesamten Mandatsablaufs darauf vertrauen können, dass die Beklagte das Erforderliche zur Wahrung ihrer Rechte in der Grunderwerbsteuersache veranlassen werde.

EWIR 2001, 466

Der BGH prüft ein Mitverschulden im Hinblick darauf, ob die Fristversäumnis auch durch eigenverantwortliches Handeln der Klägerin verursacht wurde. Das Berufungsgericht habe zu untersuchen, ob ein stillschweigender Vertragsschluss gegeben war. Die Klägerin könne Vertrauen in die rechtzeitige Antragstellung durch die Beklagte zum Ausdruck gebracht haben, das von dieser widerspruchslos hingenommen wurde. In diesem Fall sei ein Mitverschulden zu verneinen.

3. Grundsätzlich endet jede Beratungs- und Hinweispflicht mit dem Mandatsende. Bisher hat der BGH Belehrungspflichten über drohende Fristabläufe bejaht, wenn diese kurzfristig nach Mandatsablauf einzutreten drohen (BGH NJW-RR 1990, 459, dazu EWiR § 51 BRAO 1/90, 987 (Borgmann); BGH NJW 1997, 254). Die vorliegende Entscheidung

dehnt die Kurzfristigkeit drohender Fristabläufe aus. Die Mandatsniederlegung fand am 21. 9. 1993 statt. Erst am 31. 12. 1994 trat die Fristversäumnis ein. Es kann nicht verkannt werden, dass bei der Beklagten etwas „schief gelaufen“ ist. Die eventuelle Rückgängigmachung des Grundstückskaufvertrages war ihr bekannt. Sie hat den Entwurf für einen Erstattungsantrag der Mandantin dem Verkäufer, dem Streithelfer, zugeleitet, der nur von ihr zu unterschreiben war. Bei Notierung einer Wiedervorlagefrist in dieser Sache hätte eine Nachfrage bei der Mandantin den Vorgang geklärt. Dies ist offenkundig nicht geschehen und führte zu dem Rechtsverlust am 31. 12. 1994.

Die Abwehrbereitschaft der Steuerberatungsgesellschaft ist nachvollziehbar. Sie hat nach dem von ihr gefertigten Entwurf in der Grunderwerbsteuersache weder etwas von dem Verkäufer noch von der Mandantin gehört. Es war durchaus möglich, dass die Mandantin auf eigenem Briefbogen den Antrag formuliert, unterschrieben und abgesandt hat. Da die beklagte Steuerberatungsgesellschaft im Zeitpunkt der Mandatsbeendigung aber nichts mehr in der Sache gehört hatte, war die Haftungsgefahr begründet. Sie kann nach der Entscheidung des BGH nur durch eine Fristbelehrung bei vorzeitigem Mandatsende beseitigt werden.

4. Die vom BGH aufgezeichnete Haftungsgefahr muss dazu führen, dass Steuerberater zukunftsgerichtete Beratungen, insbesondere fristgebundene Antragsentwürfe in ihr Wiedervorlage-System aufnehmen. Nur so kann dem Vorwurf begegnet werden, eine begonnene Steuerberatung nicht fristgerecht zu einem ordnungsgemäßen Ende gebracht bzw. über drohenden Fristablauf nicht belehrt zu haben.

Jürgen Gräfe, Dr. iur., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht in Remagen

§ 675 BGB

2/01

Parallelfundstelle(n):

HFR 2001, 1106

BRAK 2001, 118

WM 2001, 282

ZIP 2001, 425

BGHReport 2001, 282

VersR 2002, 501

NJW 2001, 1644

DB 2001, 282

MDR 2001, 539

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG